



3.01

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung)

Auf Grund von § 17 Abs. 1 und § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, berichtigt S. 1092 – nachfolgend PolG) i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 4, 107 Abs. 4 i.V.m. §§ 21 S. 2, 23 Abs. 2 PolG erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats die folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung).

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und in unterirdischen Anlagen
- § 4 Wiesen und Felder
- § 5 Grillen
- § 6 Tiere
- § 7 Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 8 Werbe- und Informationsmaterial
- § 9 Verunreinigungen
- § 10 Verhaltensbedingte Gefahren in der Öffentlichkeit
- § 11 Lärm
- § 12 Ansprechverbot zur Anbahnung der Prostitution
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Anwendung sonstiger Vorschriften
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Straßen, Grün- und Freizeitanlagen, Gewässer, Wiesen, Felder und unterirdische Anlagen im Gebiet der Stadt Mannheim, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder der öffentlichen Benutzung dienen oder auf, an oder in denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Besondere Vorschriften für Grün- und Freizeitanlagen gehen dieser Verordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen treffen.
- (2) Eine öffentliche Benutzung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn für das Betreten Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen, zum Straßenkörper gehörende Böschungen sowie solche Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Freizeitanlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Gärten, Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe,



Anpflanzungen, nicht zum Straßenkörper gehörende Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze.

- (3) Gewässer sind alle Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 des Baden-Württembergischen Wassergesetzes.
- (4) Unterirdische Anlagen sind alle unter dem Straßenniveau liegenden Flächen, insbesondere Fußgängerunterführungen und Verkaufs- und Verteilerebenen einschließlich der Zu- und Abgänge.

§ 3 Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und in unterirdischen Anlagen

- (1) Auf Straßen, in Grün- und Freizeitanlagen und in unterirdischen Anlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen im Freien sowie das Nächtigen zu Unterkunfts- und Wohnzwecken in Kraftfahrzeugen und Anhängern; letzteres gilt nicht, soweit das Nächtigen zur Einhaltung gesetzlicher Ruhezeiten erfolgt (z.B. LKW-Fahrer) sowie für die Nutzer von Wohnmobilen mit eigener Wasserver- und Abwasserentsorgung bei höchstens einmaliger Übernachtung;
 2. das aufdringliche oder bedrängende Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjähriger;
 3. das Verrichten der Notdurft außerhalb von hierfür vorgesehenen Einrichtungen;
 4. die zweckfremde Benutzung von Brunnen- oder Wasserbecken, etwa ihre Beschmutzung sowie die Verunreinigung des Wassers;
 5. das Waschen, Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von solchen Reparaturen, die erforderlich sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen;
 6. das zweckfremde Benutzen von Einrichtungen, Bänken und Stühlen, insbesondere das Verunreinigen oder Verbringen an andere Orte;
 7. das Betreten und die gegenständliche Inanspruchnahme von Anpflanzungen und solchen Rasenflächen, die mit einem Verbot besonders gekennzeichnet sind sowie von Schmuckanlagen (Paradeplatz und Friedrichplatz) außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen;
 8. das Abschneiden, Abbrechen oder Abpflücken von Blumen, Zweigen und Früchten;
 9. das unbefugte Anbieten, Verkaufen von Waren, Betreiben von Werbung oder Veranstalten von Schaustellungen;
 10. das Zelten;
 11. das zweckfremde Benutzen von Denkmälern und Kunstobjekten, insbesondere das Umherklettern;
 12. das Benutzen von akustischen und elektroakustischen Geräten (Ton-, Fernseh-, Rund- funkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte), soweit dadurch die Allgemeinheit gestört wird und keine Erlaubnis vorliegt;
 13. das gefährdende, hindernde oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige



Gegenstände beschädigende Fahren mit Sport-/Freizeitgeräten (wie bspw. Inline-Skater, Skateboards, Rollschuhen und Cross-, BMX-/Mountain-Bikes).

- (2) In Grün- und Freizeitanlagen ist darüber hinaus untersagt:
1. das Ball spielen auf entsprechend gekennzeichneten Flächen;
 2. das Benutzen von Schieß-, Wurf-, Schlag- oder Schleudergeräten außerhalb hierfür ausgewiesener Flächen, soweit andere hierdurch in ihren Rechten beeinträchtigt oder gefährdet werden;
 3. das Benutzen von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen durch Personen über 16 Jahre, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird;
 4. das Zurücklassen von Glasflaschen auf Kinderspielplätzen;
 5. das Füttern von Wasservögeln in stehenden Gewässern;
 6. der Aufenthalt in den nicht dauernd geöffneten oder zur Benutzung freigegebenen Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der festgelegten Zeiten, insbesondere durch Beseitigung von Wegsperrern oder Überklettern von Einfriedungen und Sperrern;
 7. das Fahren, Parken und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen fahrbare Krankenstühle, auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünflächen.
- (3) In vom öffentlichen Straßenraum einsehbar und unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein- /-zugängen ist untersagt:
1. das unbefugte Nächtigen;
 2. das Verrichten der Notdurft.
- (4) Ferner ist untersagt, auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (insbesondere Leitlinien aus Rillen/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge, sei es auch nur vorübergehend, abzustellen.

§ 4 Wiesen und Felder

Auf Wiesen und Feldern ist das unbefugte Zelten oder Campen außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Flächen untersagt.

§ 5 Grillen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Grillen grundsätzlich erlaubt.
- (2) Nicht erlaubt ist das Grillen, Entzünden oder Unterhalten offener Feuer
- a) soweit dadurch die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt werden,
 - b) auf Straßen i. S. des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung,
 - c) innerhalb des Innenstadtringes, der begrenzt wird durch den Kaiserring, Friedrichsring, Luisenring, Parkring und die Bismarckstraße,
 - d) auf den Rheinwiesen zwischen dem Gasthaus am Fluss und der Aussichtsplattform an der Einmündung des „Bellenkrappen“,



- e) im gesamten Bereich der Wasserturmanlage, des Friedrichsplatzes und des unteren Luisenparks,
 - f) auf Kinderspielplätzen,
 - g) ab einer im Stadtgebiet Mannheim geltenden Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher im Geltungsbereich dieser Verordnung.
- (3) Durch Grillen und das Entzünden offener Feuer dürfen Grünflächen, Anpflanzungen, Bäume sowie Einrichtungen und Möblierungen des öffentlichen Raumes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen heiße Brennmaterialien (z.B. Kohle, Holz, Grillbriketts) und Asche nicht unmittelbar auf der Grünfläche abgelegt werden und im Bereich von Grünflächen ist die Verwendung von Feuer- und Grillschalen nur gestattet, sofern zwischen der Rasenfläche und der Feuer- bzw. Grillschale ein Mindestabstand von 30 cm gewährleistet ist und die Feuer- und Grillschale durch ein mindestens dreibeiniges Standsystem gegen das Umfallen gesichert ist.

§ 6 Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Insbesondere dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei laufen.
- (2) Hunde sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1) innerhalb der zusammenhängenden Bebauung an der Leine zu führen. Außerhalb der zusammenhängenden Bebauung dürfen Hunde grundsätzlich frei laufen, sofern es nicht durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich untersagt ist.
- (3) Die in Absatz 2 vorgeschriebene Anleinpflcht gilt nicht auf besonders ausgewiesenen, eingezäunten Hundelaufflächen. Auch auf diesen Flächen gilt Absatz 1.
- (4) Soweit Hunde an der Leine zu führen sind, darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann.
- (5) Die Vorschriften über die Leinenpflicht in der *Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde* bleiben von den Regelungen in Absatz 2 und 3 unberührt.
- (6) Wer einen Hund ausführt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen, den der mitgeführte Hund auf Gehwegen, Straßen, Grün- und Freizeitanlagen, unterirdischen Anlagen sowie besonders ausgewiesenen Hundelaufflächen hinterlassen hat. Der Hundeführer ist verpflichtet, mindestens eine Hundekottüte oder ein anderes geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastiktüte oder Schachtel) für die Aufnahme und den Transport von Hundekot pro mitgeführtem Hund bei sich zu haben und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.
- (7) Es ist verboten, Kinderspielplätze oder sonstige Spielanlagen mit einem Tier, insbesondere einem Hund, zu betreten oder dieses dorthin laufen zu lassen.
- (8) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 1 Abs. 1) ist das Füttern von wildlebenden oder herrenlosen Tieren, insbesondere von Tauben und (Wasser-)Vögeln, sowie das Auslegen bzw. Ausstreuen von Futter für Tiere untersagt.

§ 7 Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) An und auf Straßen, in unterirdischen Anlagen sowie in Grün- und Freizeitanlagen oder



den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es untersagt, unberechtigt oder entgegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis, zu plakatieren oder andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

- (2) Wer den Verboten des Absatzes 1 zuwiderhandelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 8 Werbe- und Informationsmaterial

Auf Straßen, in Grün- und Freizeitanlagen und unterirdischen Anlagen ist untersagt, Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen wie z. B. Briefkästen oder außerhalb von Gebäuden derart abzulegen, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße, Grün- und Freizeitanlage und unterirdische Anlage im Sinne von § 2 möglich ist. Auftraggeber/innen und Herausgeber/innen haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen das bezeichnete Verbot verstoßen. Vorschriftswidrig abgelegte Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse sind von Auftraggebern/-innen und Herausgebern/-innen zu entfernen.

§ 9 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten, Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, zu verschmutzen, zu bekleben, zu bemalen oder zu besprühen.
- (2) Auf Straßen und in Grün- und Freizeitanlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) und das Ausspucken von Kaugummis verboten.
- (3) In städtische Papierkörbe dürfen nur die Kleinabfälle gefüllt werden, die während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum anfallen (z. B. Taschentücher, Zigarettenschachteln, Obstreste). Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.
- (4) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum dürfen Speisen und Getränke nur in Behältnissen gegen Pfand ausgegeben werden. Gleiches gilt bei der Ausgabe von Besteck.

§ 10 Verhaltensbedingte Gefahren in der Öffentlichkeit

- (1) Es ist untersagt, sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel auf Straßen, in unterirdischen Anlagen und Grün- und Freizeitanlagen und in vom öffentlichen Straßenraum unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein-/zugängen aufzuhalten, sofern andere dadurch - insbesondere durch Lärmen oder Aufdringlichkeit - grob belästigt oder behindert werden.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und sonstigen Spielanlagen sowie in deren unmittelbarer Nähe sind der Konsum alkoholischer Getränke und die Abgabe solcher Getränke verboten.
- (3) Es ist untersagt, in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen), um alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder in einem nach außen deut-



lich sichtbaren Rauschzustand dort zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen).

- (4) In den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs und auf Kinderspielflächen ist das Rauchen untersagt.

§ 11 Lärm

In Gebäuden sowie Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Singen, Musizieren und Feiern nur dann zulässig, wenn kein unzulässiger oder nach den Umständen vermeidbarer Lärm die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt. Insbesondere zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine störenden Geräusche die Nachtruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft beeinträchtigen.

§ 12 Ansprechverbot zur Anbahnung der Prostitution

Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

§ 13 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können nur in begründeten Einzelfällen und für bestimmte Zwecke gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Anträge hierzu sind bei der Stadt Mannheim - Fachbereich Sicherheit und Ordnung - einzureichen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 bettelt;
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Brunnen- und Wasserbecken zweckfremd benutzt oder verschmutzt;
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 sein Kraftfahrzeug wäscht oder Reparaturen oder Ölwechsel vornimmt;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Einrichtungen, Bänke oder Stühle zweckfremd benutzt;
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Alt. 1 Anpflanzungen betritt oder gegenständlich in Anspruch nimmt,
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Alt. 2 Rasenflächen entgegen der Verbotskennzeichnung betritt oder gegenständlich in Anspruch nimmt,
 9. entgegen § 3 Absatz 1 Nr. 7 Alt. 3 Schmuckanlagen abseits der Erlaubnisbeschilderung betritt oder gegenständlich in Anspruch nimmt;
 10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Blumen, Zweige oder Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt;
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 unbefugt Waren verkauft, anbietet, Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet;



12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 zeltet;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Denkmäler oder Kunstobjekte zweckfremd benutzt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 akustische oder elektroakustische Geräte benutzt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 mit Sport-/Freizeitgeräten fährt;
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Ball spielt;
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Schieß-, Wurf-, Schlag- oder Schleudergeräte benutzt;
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Spielgeräte auf Kinderspielplätzen benutzt;
19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Glasflaschen auf Kinderspielplätzen zurücklässt;
20. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Wasservögel in stehenden Gewässern füttert;
21. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 sich in Anlagen oder Anlagenteilen aufhält;
22. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Grünflächen befährt oder Kraftfahrzeuge, ausgenommen fahrbare Krankenstühle, darauf abstellt oder parkt;
23. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt nächtigt;
24. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 die Notdurft verrichtet;
25. entgegen § 3 Abs. 4 auf den Blindenleitsystemen Gegenstände abstellt;
26. entgegen § 4 zeltet oder campet;
27. entgegen § 5 Abs. 2 grillt oder offenes Feuer entzündet bzw. unterhält;
28. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Grünflächen, Anpflanzungen, Bäume sowie Einrichtungen und Möblierungen des öffentlichen Raums durch Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers oder Grills beschädigt oder beeinträchtigt;
29. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 heiße Brennmaterialien und Asche unmittelbar auf der Grünfläche ablegt,
30. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 Feuer und Grillschalen verwendet;
31. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht ausreichend oder nicht beaufsichtigt, dass dadurch andere gefährdet werden;
32. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder eine entsprechende Verbotsbeschilderung nach § 6 Abs. 2 S. 2 missachtet;
33. entgegen § 6 Abs. 4 dem Hund mehr Leine lässt;
34. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt, den ein mitgeführter Hund hinterlassen hat,
35. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 nicht mindestens eine Hundekottüte oder ein anderes geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Hundekot pro mitgeführtem Hund bei sich hat und vorweist;
36. entgegen § 6 Abs. 7 mit einem Tier einen Kinderspielplatz oder eine sonstige Spielanlage betritt oder dieses dort hinlaufen lässt;
37. entgegen § 6 Abs. 8 im Geltungsbereich der Polizeiverordnung wildlebende oder herrenlose Tiere füttert oder Futter für Tiere auslegt oder ausstreut;



38. entgegen § 7 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
39. entgegen § 7 Abs. 2 als Verpflichteter der beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
40. entgegen § 8 Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen, oder außerhalb von Gebäuden derart ablegt, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße, die Grün- und Freizeitanlage und die unterirdische Anlage im Sinne von § 2 möglich ist, oder als Auftraggeber/in oder Herausgeber/in nicht sicherstellt, dass Beauftragte oder sonstige Bedienstete nicht gegen das genannte Verbot verstoßen, oder vorschriftswidrig abgelegte Druckerzeugnisse nicht unverzüglich entfernt;
41. entgegen § 9 Abs. 1 Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, beschmutzt, beklebt, bemalt oder besprüht;
42. entgegen § 9 Abs. 2 auf Straßen und in Grün- und Freizeitanlagen Abfälle (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) gewirft oder Kaugummis ausspuckt;
43. entgegen § 9 Abs. 3 in städtischen Papierkörben Abfälle entsorgt, die nicht während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum angefallen sind, oder Sammelbehälter wider den Sammelzweck befüllt;
44. entgegen § 9 Abs. 4 bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum Speisen und Getränke in Behältnissen oder Besteck ohne Pfand ausgibt;
45. entgegen § 10 Abs. 1 sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel auf Straßen, unterirdischen Anlagen oder in Grün- und Freizeitanlagen oder in vom öffentlichen Straßenraum unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein-/zugängen aufhält, sofern andere dadurch - insbesondere durch Lärmen oder Aufdringlichkeit - grob belästigt oder behindert werden;
46. entgegen § 10 Abs. 2 alkoholische Getränke auf Kinderspielplätzen oder sonstigen Spielanlagen oder in deren unmittelbaren Nähe konsumiert bzw. alkoholische Getränke an Kinder abgibt;
47. entgegen § 10 Abs. 3 Alt. 1 in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs lagert oder dauerhaft verweilt, um alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Alt. 2 in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand lagert oder dauerhaft verweilt;
49. entgegen § 10 Abs. 4 in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs oder auf Kinderspielplätzen raucht;
50. entgegen § 11 durch ruhestörenden Lärm aus Gebäuden, sowie Höfen oder Gärten die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt;
51. entgegen § 12 zu Personen Kontakt aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis höchstens 5000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 15 Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Abfallgesetze, des Bundesfernstraßengesetzes, der Gewerbeordnung, der Landesbauordnung, des Landeswaldgesetzes, des baden-württembergischen Wassergesetzes und des baden-württembergischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim vom 15.10.2010 außer Kraft.

Inkrafttreten am 12.11.2021 (Amtsblatt Nr. 114 v. 11.11.2021)



Änderungsübersicht

Beschluss Verordnung am 26.10.2021; Inkrafttreten am 12.11.2021 (Amtsblatt Nr. 112 v. 11.11.2021).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.